



BMVIT - IV/ST4 (Kraftfahrwesen)
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
E-Mail: st4@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-179.415/0004-IV/ST4/2014
Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

An
alle Landeshauptmänner

Wien, am 10.07.2014

Betreff: Erlass - Ausnahmegenehmigung von Iof-Zugmaschinen aus auslaufenden Serien (Stufe IIIA)

1. Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2000/25/EG in der Fassung der Richtlinie 2011/87/EU in Verbindung mit Anlage 1 zur KDV 1967.

Für Fahrzeuge mit Motoren der Leistungsstufen $75 \leq P < 130$ kW (Kategorie I) und $56 \leq P < 75$ kW (Kategorie J mit Ausnahme der Motoren $37 \text{ kW} \leq P < 56 \text{ kW}$) läuft mit 1.10.2014 das Flexibilitätssystem gemäß dem mit der Richtlinie 2011/72/EU geänderten Artikel 3a der Richtlinie 2000/25/EG aus. Für diese Fahrzeuge muss daher ab diesem Tag die Zulassung verweigert werden, wenn ihre Motoren nicht der Abgasstufe IIIB (Kategorien M bzw. N) entsprechen.

Ausgenommen davon sind Fahrzeuge der Klassen T2, C2 und T4.1.

2. Ausnahmemöglichkeiten

Artikel 10 der Richtlinie 2003/37/EG gestattet den Mitgliedstaaten, für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Dies wurde in § 34a KFG 1967 umgesetzt.

Unter Anwendung des § 34a KFG 1967 in Verbindung mit Artikel 10 und Anhang V Teil B der Richtlinie 2003/37/EG wird festgelegt:

Für Fahrzeuge, die die den Vorschriften der Richtlinie 2000/25/EG nicht entsprechen, können Ausnahmegenehmigungen für höchstens 10% der Fahrzeuge, die in den Jahren 2012 und 2013 erstmalig in Österreich zum Verkehr zugelassen wurden erteilt werden; handelt es sich bei den 10% um weniger als 20 Fahrzeuge, dann kann eine Ausnahmegenehmigung für höchstens 20 Fahrzeuge erteilt werden.

Die Fahrzeuge müssen spätestens im Monat vor dem Auslaufen der Übergangsbestimmung in Österreich oder in der Verfügungsgewalt des österr. Bevollmächtigten gewesen sein.

Die Ausnahmegenehmigung darf bei vollständigen Fahrzeugen für höchstens 24 Monate, für vervollständigte Fahrzeuge für höchstens 30 Monate erteilt werden.

Wurde für ein Fahrzeug bereits eine Ausnahmegenehmigung für auslaufende Serien gemäß § 34a KFG 1967 aufgrund des Inkrafttretens anderer Rechtsakte erteilt, kann diese

Ausnahmegenehmigung nur bis zu dem Tag erteilt werden, der in der bereits erteilten Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 festgelegt wurde. Solche Fahrzeuge sind im Antrag gesondert zu kennzeichnen.

Hinsichtlich der Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wäre zu unterscheiden zwischen

- a) Fahrzeugen, die aufgrund einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung zum Verkehr zugelassen werden und für die ein Bevollmächtigter des Herstellers Genehmigungs- oder Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf; für diese kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie erlassen werden;
- b) Fahrzeugen, die aufgrund einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung zum Verkehr zugelassen werden sollen, für die jedoch kein Bevollmächtigter Genehmigungs- oder Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf; für diese kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie erlassen werden;
- c) Fahrzeugen, die einzeln genehmigt werden sollen oder die eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung für ein unvollständiges Fahrzeug haben; für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag auf Einzelgenehmigung bzw. Genehmigung des vervollständigten Fahrzeuges gestellt wird, und
- d) einzelnen Fahrzeugen, die nicht unter die Fälle der lit. a bis c fallen; für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag auf Dateneingabe in die Genehmigungsdatenbank gestellt wird.

Da die betroffenen Fahrzeuge der Stückzahlregelung des Anhangs V der Richtlinie 2003/37/EG unterliegen, kann die Anzahl der Ausnahmegenehmigungen nur zentral gesteuert werden.

3. Antrag und Erteilung der Ausnahmegenehmigungen

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wird daher nach folgender Vorgangsweise abgewickelt:

Die Hersteller bzw. die Bevollmächtigten der Hersteller stellen beim BMVIT spätestens Ende November 2014 für jede Type getrennt einen begründeten Antrag auf Ausnahmegenehmigung. Dem Antrag ist eine Liste der Fahrgestellnummern der Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird, anzuschließen. Für die Fahrzeuge, für die keine Trennung nach Typen durchgeführt werden kann ist für jede Fahrzeugklasse eine Gesamtliste für den Hersteller anzuschließen. In den Listen ist aufzuschlüsseln, für welche Fahrzeuge jeweils nach lit. a), b), c) und d) eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird.

Um sicherzustellen, dass die erforderlichen Bescheide rechtzeitig erlassen werden und die erforderlichen Listen rechtzeitig an die Landesprüfstellen übermittelt werden, wird ersucht, den entsprechenden Antrag spätestens bis zum 15. September 2014 zu stellen. Ab dem 1. Dezember 2014 dürfen die Anträge auf Ausnahmegenehmigung nur beim zuständigen Landeshauptmann gestellt werden.

Für die Fahrzeuge nach a) wird vom BMVIT ein entsprechender Ausnahmegenehmigungsbescheid gemäß § 34a KFG 1967 erlassen, die Ausnahmegenehmigung ist von den Bevollmächtigten in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank und in den Typenschein, bei Fahrzeugen mit EG-Betriebserlaubnis in die Übereinstimmungsbescheinigung bzw. in den Datenauszug einzutragen.

Für die Fahrzeuge nach b) wird eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank die Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank und in die Übereinstimmungsbescheinigung bzw. in den Datenauszug eingetragen, wenn das Fahrzeug auf der Liste aufscheint.

Für die Fahrzeuge nach c) und d) wird eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge des Einzelgenehmigungsverfahrens bzw. der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank die Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 erteilt, wenn das Fahrzeug auf der Liste aufscheint.

Dies hat zur Folge, dass bei Aufbauherstellern, Fahrzeugbauern und in sonstigen Lagern stehende Fahrzeuge nur dann eine Ausnahmegenehmigung bekommen können, wenn diese von den Aufbauherstellern und Fahrzeugbauern zeitgerecht an den Hersteller/ Bevollmächtigten gemeldet und in der Folge in die Liste aufgenommen wurden.

Um Härtefälle zu vermeiden (vergessene Fahrzeuge, Eigenimporte) kann für jeden Hersteller in jedem Bundesland eine geringe Reserve vorgesehen werden; die Gesamtanzahl der in Österreich erteilten Ausnahmegenehmigungen darf jedoch die 10% bzw. 20 Stk. je Hersteller bzw. Type nicht überschreiten.

4. Formulare

Die entsprechenden Antragsformulare, Listen für die Fahrgestellnummern und eine Ausfüllanleitung werden auf der Homepage der Bundesanstalt für Verkehr

<http://versa.bmvit.gv.at/index.php?id=41>

zum Download zur Verfügung gestellt.

Für etwaige Rückfragen wenden Sie sich bitte an bav@bmvit.gv.at.

Für die Bundesministerin:

Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Mag. Astrid Pansi

Tel.: +43 (1) 71162 65 5579

Fax: +431 71162 65 65579

E-Mail: astrid.pansi@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 Bundesministerium für Verkehr Innovation und Technologie	Datum	2014-07-10T09:05:48+02:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	A2eHLAB8dwWF0HmvM77tmYzFDVfUJStb+tt0flah8RNM+BgAxe5WEilLsMpCLTx BzWP9WXXVChzowsoCIPY1lwqIHAA90P32ktLT+0rlDuj3qjSbKeUHiCiquAaciPeE NqABJFcdzrbKGZ3fXzDbpY7Pxs51JudRTEU+Er9ozzQ=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	